**Zeitschrift:** Zürcher Taschenbuch

Herausgeber: Gesellschaft zürcherischer Geschichtsfreunde

**Band:** 30 (1907)

Artikel: Aus der Geschichte der Constafel : aus einem Vortrag, gehalten im

Jahre 1905 vor der Constafel und in der Antiquarischen Gesellschaft

Autor: Steinbuch

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-985763

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 27.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Aus der Geschichte der Constafel.1)

(Aus einem Vortrag, gehalten im Jahre 1905 vor der Constafel und in der Antiquarischen Gesellschaft, von Oberst Steinbuch, gew. Vizepräsi= benten der Constasel.)

### Allgemeines.

ie Verfassung von 1336, das Werk des Ritters R. Brun, teilte die Burgerschaft Zürichs ein: In die Constasel und die Zünfte, von welch letzteren es anfänglich 13, später, nach Vereinigung der Leine= und Wollenweber zu einer Zunft, noch 12 gab.

Der Name Constafel ist aus Straßburg zu uns gekommen, wie auch die ganze Verfassung Bruns, der erste geschworene Brief, sich an den "Schwörbrief" von Straßburg anlehnt.

# Bur Constafel gehörten:

- a) Das alte Patriziat von vor 1336, die Ritter, Edel= leute, Geschlechter.
- b) Der sogenannte höhere Bürgerstand, Rentner, Großkaufleute, Tuchhändler, Goldschmiede, Geldwechsler, Salzleute.

<sup>1)</sup> Quellen: Urkunden und Aktenstücke aus dem Archiv der Constafel. Dr. Zeller=Werdmüller: Zur Geschichte der Verfassungsänderung 1336, im Zürcher Taschenbuch 1898. Prof. Dr. M. Huber: Das Staatsrecht der Republik Zürich vor 1798. S. Voegelin: Das alte Zürich. W. Tobler=Meyer: Mitteilungen über die Constafel.

Zu administrativen und wohl auch militärischen Zwecken (Steuern, Reisen 2c.) wurden der Constasel noch die politisch rechtlosen Hintersäßen zugeteilt.

Bis zum Jahre 1393 entsandten in den engern Rat:

Die Constafel: 13 Ratsherren.

Die 13 Zünfte ihre Zunftmeister: 13.

An der Spitze dieses so gebildeten, aus 26 Mitgliedern bestehenden engern Rates stand der ebenfalls der Constasel entnommene Bürgermeister. Von 1336-1393 waren es deren  $5^{1}$ ), die sämtliche dem alten Patriziat entstammten.

Der große Kat bestand aus 78 Vertretern der einen Constassel und aus 78 der 13 Zünste zusammen. Es war demnach in dieser Zeit das aristokratische Element durchaus nicht unterdrückt.

Durch den dritten geschworenen Brief von 1393 (der zweite von 1373 schränkte mehr nur die Kompetenzen des Bürgermeisters ein) wurden die Besugnisse der Constasel insosern besichränkt, als die Mitglieder des kleinen oder engern Kates, die nicht Zunstmeister waren, nun auch aus den andern Zünsten, nicht bloß aus der Constasel genommen werden konnten. Sehr wahrscheinlich hat auch eine Reduktion der Zahl der von der Constasel zu stellenden Mitglieder des großen Kates um diese Zeit stattgesunden. Immerhin war der Einfluß der Constasel auch nach dem dritten geschworenen Brief dis zum Tode Waldsmanns groß. Von 16 Burgermeistern im Zeitraum von 1393 bis auf Waldmann gehörten 102) der Constasel an.

Der vierte geschworene Brief, 1489/1498, änderte die Dinge zu Ungunsten der Constasel. Sie hatte von nun an in den

<sup>1)</sup> Brun, Manesse, Fink, Schwend, Schön.

<sup>2)</sup> Manesse, Heinrich Meiß, Meher von Knonau, Ankenberg, Manesse, Rud. Meiß, Joh. Schwend, Hrch. Schwend, Köuist, Hrch. Göldlin.

großen Kat noch 18 (Achtzehner vom Küden) und in den kleinen Kat noch 6 Mitglieder (Conftafelherren, wovon 4 direkt und 2 vom großen Kat gewählt wurden) zu stellen.

Die übrigen Zünfte stellten in den großen Kat je 12 Mitglieder (die Zwölfer von jeder Zunft) und in den kleinen Kat 2, die Zunftmeister.

Die Constasel war demnach von jetzt an nur noch eine privilegierte Gesellschaft. Von den 48 Bürgermeistern, welche von Waldmann bis 1798 im Amte standen, waren bis 1560 noch  $5^{\,1}$ ), von 1560-1798 nur noch einer  $^2$ ) von der Constasel.

Der fünfte geschworene Brief von 1713 änderte an dem Wahl= recht der Constasel nichts. Es blieb bei den "Achtzehnern" und den "Constaselherren".

## Innere Verhältnisse.

Maßgebend für die innern Verhältnisse auf der Constasel, dieselben beeinflussend und schließlich zur reinlichen Scheidung zwischen engerer und weiterer Constasel, adelicher Gesellschaft und burgerlicher Constasel, führend, sind hauptsächlich zwei Urkunden:

1. Der Donationsbrief für das Haus zum Küden vom Jahre 1349, dreizehn Jahre nach dem ersten geschworenen Briefe.

Auf Bitte der Edelleute wird den Gesellen "so vor uf des von Lunkhosen Esterich trunken" zu einer Trinkstube übergeben das "Münthus" mit der Bedingung, daß sie mit des Stadt-baumeisters Kat "unden an muhren söllend eines Gadens hoch".

Des von Lunkhofen Estrich war in einem der drei Wettingerhäuser. Der Name "Rüden" statt "Münthus" steht seit 1358

<sup>1)</sup> Krd. Schwend, Rud. Escher, Mary Röuist, Diethelm Röuist, Bernhard von Cham.

<sup>2)</sup> Orelli.

fest. Die Edelleute, die Gesellen, hatten ihre Vereinigung auf des v. L. Estrich schon vor 1336. Die Schenkung des Münz- hauses galt, nach dem Wortlaute der Urkunde, den Edelleuten und nicht der Gesamtconstasel.

2. Der Ratsbeschluß von 1490 (Constaselbrief), am Samstag nach St. Niklaus des heiligen Bischofstages, nach welchem:

"Ritter, Edelleute, Burger und Hindersäß, in unserer Stadt Zürich wohnend und seßhaft, so keine Zunft haben, fürbaßhin Constasel heißen und sein sollen u. s. w. "es shen die Lüt im Kratz oder andere." Der Ratzbeschluß enthält dann noch die Weisung, daß die Steuern nur mit Wissen des Rates, nicht willfürlich von Constasel und Zünsten bestimmt werden sollen. Auch dürsen sich Constasel und Zünste nicht gegenseitig Leute streitig machen.

Durch die Bestimmung "es shen die Lüt im Krat oder andere" wurden der Constasel, neben den Beamten der Fraumünsterabtei, die im Krat wohnten, auch das damals dort ansfässige Gesindel, Bettler usw., nicht zu vergessen auch der "Nachrichter", zugesührt, ein Zuwachs, über den man sich in der Constasel wenig gesreut haben mag. Der "Nachrichter", d. h. Scharfrichter von Zürich, gehörte von diesem Jahre an zur Constasel und ist bei ihr geblieben bis nach der Freisprechung von seinem als "unehrlich" geltenden Beruse.

Der Passus "so kein Zunft habend" mag dazu geführt haben, daß von der Resormation an auch die Seistlichen und "Predikanten" der Constasel zugeteilt wurden oder sich zuteilen ließen. Andererseits konnten sich wohl von jetzt an auch Angehörige von ursprünglich constaselgenössigen Seschlechtern für die Zünste entscheiden, wenn schon sie nicht das der Zunst entsprechende Handwerk trieben.

Die folgenden drei Urkunden des XVI. Jahrhunderts illu=

strieren in gewisser Beziehung die Konsequenzen des Constasel= briefes von 1490.

Anno 1539, am 3. Januar, kommen vor den Kat Joh. Edlibach und Ammann Ludwig Dietschi "die frommen, vesten, whsen, unsere getrüwen, liben Miträte" im Namen und als Pfleger gemeiner Herren und Gesellen der Constasel zum Küden, am einen, und zwei Brüder, Claus und Hans die Trumeter und Jörg Wolf der Armbruster, am andern Teil. Von den Vertretern der Constasel wird verlangt, daß diese drei, weil sie keine Zunst haben (siehe Brief v. 1490), mit Leib und Gut zur Constasel gehören sollen. Die drei wollen aber nicht zur Constasel, wahrscheinlich, weil sie doch als minderwertig angesehen und es zu nichts bringen würden, und berusen sich darauf, sie seien "frhg". Der Kat erkennt zu Gunsten der Constasel: Sie hätten, da sie keine andere Zunst haben, zur Constasel zu geshören.

Anno 1546 kommen vor den Rat zu Recht die Abgesandten der Wacht der heiligen drei Könige (heutige Semeinde Enge) am einen — und der "Constafel hier in unserer Statt zum Küden" am andern Teil.

Die von der Wacht beklagen sich, daß, obwohl sie anno 1494 ein Urteil erlangt hätten, wonach die Constasel sie der Sindersässen wegen, so an der Sihl gesessen und in der Stadt nicht zünftig seien, unangesochten lassen müsse und diese Sinderssässen zu ihrer Wacht mit allem dienen sollen, sich die Constasel jetzt doch unterstehe dieser Leute wegen in ihre Wacht einzugreisen, um dieselben zu sich zu ziehen. Ihre Mannschaft werde dadurch gemindert. Von altersher hätten zu ihrer Wacht geshört die Leute, die zwischen den beiden Sihlbrücken (die innere über die zahme, die äußere über die wilde Sihl sind gemeint) "uf und nider" gesessen, sowie diesenigen, welche von dieser Gegend bis an der Stadt Ringmauer, den Graben auf (gemeint

ist der "Fröschengraben", die jetzige Bahnhofstraße) bis an den Spitz (beim heutigen Tiefenhof) und längs der beiden Wege bis ins Selnau und die "Bleiki" (Bleicherweg) wohnten.

Die Constasel gibt an, daß sie nicht mit Gewalt sich untersstanden habe, diese Leute zu sich zu ziehen, sondern nur wer gern und guten Willens bei und unter ihr sein wollte, den wolle sie freundlich auf= und annehmen.

Der Rat erkennt, da der Constaselbrief von 1490 bestimme, daß nur diejenigen Leute, die in unserer Stadt sitzen und keine Zunft haben, zur Constasel gehören sollen, so hätten die von den heiligen drei Königen alle die Personen zu ihrer Wacht und Gemeinde zu nehmen, die außerhalb der Stadt an den bezeicheneten Orten und Enden wohnen. Die aber, die in der Stadt zünstig sind oder es sernerhin werden, desgleichen diejenigen, welche "des Küdens und der Constasel ordentlich Gesellschaft und Ursprung tragend" soll die Wacht nicht belangen dürsen.

Es wohnten wohl in dem genannten Rahon Stadtburger, aber auch sonst Leute, von denen sich die Constasel mehr versprach als von den "Lüten im Kratz".

Am 13. Juli 1573 verbietet der Rat, daß diejenigen, welche zur Constasel gehören, aber nicht Burger von Zürich sind (gemeint sind wahrscheinlich die sogenannten Landsassen und vieleleicht auch die sonst politisch rechtlosen Hintersassen, bei den Abstimmungen und Wahlen auf der Constasel mitmachen, wie es öfters vorgekommen sei. In der gleichen Urkunde verbietet der Rat im fernern, daß diejenigen, welche das "Almosen nehmen oder Frau und Kind darnach schicken", auch wenn sie Burger seien, bei den Wahlen und Abstimmungen mitmachen. Es soll ihnen dieser "Stillstand" an der "Climpf und Chren" aber nicht schaden und das "Fronvastengäld" müssen sie der Constasel doch geben.

Es steht nicht sest, wer diesem Verbot des Rates gerufen. Ram die Klage über die Übelstände, die zu diesem Verbote sührten, dem Rate von anderer Seite zu Ohren oder kam sie etwa aus der Constasel selbst? Ausgeschlossen ist letzteres nicht, denn innerhalb der Constasel bestanden schon längere Zeit scharse Gegensätze.

Es hatte sich eine besondere Vereinigung gebildet, ursprünglich wohl bestehend aus den Familien des vorbrunischen Patriziates, der Nitter, Edelleute und Geschlechter, die sich in Gegensatz stellten zu den übrigen Mitgliedern. Möglicherweise ist diese Vereinigung schon entstanden aus derzenigen der Edelleute und Gesellen "so vor uf des von Lunkhosen Estrich trunken", jedensalls aber wurden unter dem Einfluß des Brieses von 1490 die Gegensätze noch verschärft. Der Unterschied zwischen "Küden" und "Constasel", "Herren" und "Gesellen" oder "Personen" trat auf; es bildete sich eine engere und weitere Constasel.

Man nannte diese Vereinigung das "Stübli", die "adeliche Stube zum Küden", "die Gesellschaft", später "die Herren von der Constasel zum Küden", "den Verein der Geschlechter zum Küden", die "adeliche Gesellschaft zum Küden".

In den im Constafelarchiv vorhandenen Dokumenten werden die Unterschiede folgendermaßen gemacht:

Reisrodel von 1512: Diß sind Herren und Gesellen so von minen Herrn zum Küden und der Constafel usgnommen wurden in den Zug zu dem Bapst und den Venedigern 1512 . . . (Namen).

Reisrodel von 1528: Es sind usgnommen zum Panner mit Herrn Burgermeister Diethelm Rohsten . . .

"von dem Stüblin zum Panner usgnommen ...
(Namen).

"Dis sind Burger von der Constafel zum Panner.

Ein anderer, undatierter Reisrodel, nach Schrift und Namen aus derselben Zeit:

Dis sind die usgnommen zu dem Banner:

Und sind dis us dem Stübli ... Von der Constasel ...

Reisrodel 1552: Sind usgnommen zum Panner:

Us der Geselschaft ... Geistlich ... Landsassen ... Burger ... Hindersassen ...

Die Beispiele ließen sich vermehren. Der auf den Auszug nach Kappel sich beziehende Rodel von 1531 macht keinen Unterschied. Am Schlusse desselben sindet sich solgender Nachtrag, zu dem es weiter keinen Kommentar braucht: "Anno Domini 1531 Jar uff Burkardi waß Hoptman zur banner Hanns Kudolf Lavater und zugend min Herrn und iri Hoptlüt gan Capel Jörg Göldly obgenannt zu Hilf, und gieng leider ubel und luff jeder man vor und nach der Schlacht, damit nieman daheim blib, und ist disser Kehßrodel us und wen man mehr kriegin wil, so mus man gar uff ein nüws usnemmen anvan darvor uns Gott lang behütt."

Zur "Gesellschaft" oder zum "Stübli" gehörten nach diesen Rodeln und sonstigen Berzeichnissen des XVI. Jahrhunderts nach= folgende, teils ausgestorbene, teils noch blühende Geschlechter:

Blaarer (von Wartensee), v. Cham, Edlibach, Effinger, Engelhard, Escher vom Luchs, Göldlin, Grebel, Krieg (von Bellickon), Meiß<sup>1</sup>), Meher von Knonau, Kordorf, Köuist, Eber=

<sup>1)</sup> Darunter Ritter Jakob, der 1515 bei Marignano gefallene Pannersherr von Zürich.

hard 1) und Ulh von Rhschach, Schmid, Schönau, Schwend, Stapfer, Wellenberg, Wirz.

Der Grund für diese Scheidung in engere und weitere Constasel, für die Gründung des "Stübli", mag zum Teil darin gelegen haben, daß sich die Mitglieder der Familien, welche zum frühern Patriziat gehörten oder durch Verwandtschaft und soziale Stellung in gleiche Verhältnisse mit jenen gekommen waren, von denen der Constasel als Sanzes zugewiesenen neuen Elementen absondern wollten, diese als nicht gleichberechtigt anerstannten, zum Teil aber auch in den Verhältnissen, die durch den Donationsbries mit Bezug auf den Besitz des Sesellschaftsshauses zum "Rüden" bedingt waren.

Das "Stübli" entschied nach eigenem Dafürhalten über die Aufnahme neuer Geschlechter. Es kam auch vor, daß einzelne Familien, die ihm schon im XVI. Jahrhundert angehörten, wieder austraten und zu den Zünsten gingen, z. B. die Korbors, Wirz, Stapfer.

Im Jahre 1638 wurden noch zwei bürgerliche der weitern Constafel angehörende Familien, die Schneeberger, ursprünglich Apotheker, und die Reinhard, ursprünglich Wirte, ins Stübli aufgenommen und kurz nachher kam noch ein Zweig der Salis, als Besitzer der Herrschaft Elgg, dazu. Um die Mitte des XVII. Jahrhunderts aber wurde die Türe des "Stübli" ganz zugemacht und niemand mehr aufgenommen, während es gerade um

<sup>1)</sup> Der Parteigänger Herzog Ulrichs von Würtemberg. Er fiel an der Seite Zwinglis 1531 bei Kappel. Seine Witwe, Katharina von Zimmern, die letzte Übtissin vom Fraumünster, wird noch 1547 in einem "Stürrodel" erwähnt, nach welchem die Hinterbliebenen der bei Kappel Gefallenen, der Constasel Angehörenden, von der Gesellschaft eine Unterstützung (Pension) bezogen. Die beiden Reischach stammten aus dem bekannten, heute noch blühenden, süddeutschen Adelsgeschlecht, dessen einem im Hegau ansässigen Zweige, der "Hohenkrähen" gehört.

jene Zeit in der weitern Conftafel Familien oder Vertreter von Familien gab, die, was Ansehen und soziale Stellung anbetrifft, wohl auch ins Stübli gepaßt hätten, wie z. B. die Steiner, als Gerichtsherren von Uitikon, der General Werdmüller u. a. m. Auch die als adelich anerkannten Keller von Steinbock, Whß, Muralt und Orelli gehörten nie zum "Stübli" und nur in einzelnen Gliedern zur weitern Constafel. Den offiziellen Titel Junker führten neben den Mitgliedern des "Stübli" nur die Steiner von Uitikon, die Whß (vom Angel) und die Schwerzen-bach. 1)

Um die Mitte des XVII. Jahrhunderts spitzte sich der Konflikt zwischen engerer und weiterer Constasel derart zu, daß man vom Kat Entscheidung verlangte.

Über die Zusammensetzung der Gesamtconstafel in jener Zeit geben die "Stürrodel" (Mitgliederverzeichnisse für die inner= halb der Constasel zu bezahlenden Beträge) genauen Ausschluß.

Diese Rodel führen auf:

- 1. Die Mitglieder der Räte (Constafelherren, Achtzehner und allfällige Standeshäupter).
- 2. Die Herren, die Mitglieder vom Stübli.
- 3. Die Landsassen.
- 4. Personen / Diese bildeten die weitere bur=
- 5. Geistliche und Predikanten | gerliche Constafel.
- 6. Die Wittfrouwen und Jungkfrouwen (vom Stübli). Die Wittwhber und Töchter (von der burgerlichen Constasel). Die Vogtkinder (hier wurde nicht unterschieden, ob vom Stübli oder der burgerlichen Constasel stammend).
- 7. Die Sinderfässen.

<sup>1)</sup> Prof. Dr. M. Huber: Das Staatsrecht der Republik Zürich vor 1798.

Ju den Landsassen gehörten alle diejenigen, welche im Besitze von Herrschaften waren, die unter Zürichs Oberhoheit standen. Es waren darunter Bürger der Stadt Zürich, serner Angehörige des Landadels (die Landenberg, die Freiherrn v. Sax zu Uster), auswärtiger Abel (die v. Pappenheim auf Altikon, die v. Bodeck auf Elgg, die Huldrych auf Wyden, die von Usm auf Hüttelingen usw.), oder auch Bauern i), die in den Besitz adelicher Herrschaften oder dazu gehöriger Güter gelangt waren, serner die Stadt Winterthur für die Mörsburg und das Schloß Pfungen, Bürger von Schaffhausen (die v. Waldkirch für Kohr und Schollenberg, die Peher für Marthalen und Wespersbühl usw.) und von Winterthur (z. B. Steiner für Schwandegg, Sulzer für Elgg).

Diese Landsassen blieben der Constasel zugeteilt, solange sie im Besitze der betr. Herrschaft waren, es sei denn, daß sie sowieso als Stadtbürger zum Stübli (wie die Meiß auf Teusen und Wülflingen, die Schmid auf Goldenberg u. a. m.), oder zur bürgerlichen Constasel (wie z. B. die Steiner auf Uitikon) gehörten. Aus den Rodeln des XVII. Jahrhunderts läßt sich ein häusiger Wechsel im Besitze verschiedener Herrschaften nache weisen.

Die "Stürrobel" aus der Zeit des größten Streites zwischen "Stübli" und "burgerlicher Constasel" lassen den Bestand der beiden Parteien genau erkennen.

<sup>1)</sup> Zu diesen gehörten schon im XV. Jahrhundert und figurieren noch auf einem Rodel von 1503 die Boßhard von Hürnen und Wagensburg (vergl. Zürcher Taschenbuch von 1906, Staatsarchivar Dr. Nabholz, Aus Zürichs Geschichte im XV. Jahrhundert); im XVII. Jahrhundert finden sich die Namen: Staub (für Dübelstein), Kopp und Weilenmann (für Langenhard), Peter (für Liebenberg) u. a. Auch die jeweiligen Besitzer des Meyerhoses zu Regensdorf und des Hoses zu Kagenrüti sind unter den Landsassen aufgeführt.

Die Rodel von 1641, ein paar Jahre vor dem ersten, und von 1673, ein paar Jahre vor dem letzten entscheidenden Katserkenntnis, ergeben folgende Zahlen:

1641. Zum Stübli gehörten 48, davon saßen in den Räten 21, zu den Personen (der burgerl. Constasel) ge=

hörten 33, " " " " " 3, Geistlicheu. Predikanten 17, davon 2 in der Stadt, adeliche Landsassen 17,

übrige " 19, Hindersassen 155.

1673. Zum Stübli gehörten 52, davon 18 in den Käten, zu den Personen " 39, " 6 " " " " Geistliche u. Predikanten 19, " 4 in der Stadt, adel. Landsassen 21, übrige " 14, Hindersassen 150.

Im Jahre 1641 waren folgende Familien vertreten: Im Stübli: Blaarer v. Wartensee, Edlibach, Cscher vom Luchs, Göldlin, Grebel, von Breiten-Landenberg, Meiß, Meher von Knonau, Keinhard, Schmid, Schneeberger, von Schönau, Stapfer, von Waldkirch, von Wellenberg, Wirz, Zoller.

In der burgerlichen Constasel: Dietschy, Düring, Dürsteler, Eberhard, Freudwyler, Großmann, Gyger, Haab, Heuberger, Huber, Kruth, Lauffer, Linsi, Lochmann, Meyer, Ochsner, Paruel (später, weil von Stein stammend, Steiner genannt), Rahn, Küttiner, Schiegg, Steiner (v. Nitikon), Stockar, Studer, Volemar, Wegmann, Werdmüller.

Unter den Geistlichen und Predikanten: Vodmer, Brhsacher, Ernh, Ghger, Hegi, Holder, Jrminger, Peter, Kellstab, Schärer, Schiegg, Tanner, Wiesendanger, Werdmüller. Anno 1643 entschloß man sich nun, den Streit vor den Rat zu bringen. Es erschienen am 30. XI. dieses Jahres vor Burgermeister <sup>1</sup>), Kät und Burger:

Doktor Ghger, Amtmann Stocker, Vogt Lochmann und Amtmann Haab, namens der bei der Constasel "Anverlibten", sodann die Junkern Seckelmeister Wirz, Landvogt Schnee= berger, Stadthauptmann Cscher von L., Bergherr Schmid, Vogt von Schönau, und Stallherr Cscher v. L., letztere alle 7 des Kates, im Namen der löbl. Gesellschaft bei der Constasel.

Die ersteren wollten den Unterschied zwischen der adelichen Stube und der burgerlichen Constasel nicht anerkennen und bestritten das alleinige Besitzrecht des Stübli am Haus zum Küden. Die letztern verharrten auf rechtmäßigem Herkommen.

Der Rat beschloß:

- 1. Die löbl. Gesellschaft (das "Stübli") bei der Constafel soll bei ihrem Herkommen unverändert weiter bestehen.
- 2. Der "Rüden" gehört gemäß Donationsbrief der Gesellschaft bei der Constasel. Die Gesellschaft soll ihn in Stand halten. Er habe für die übrigen der Constasel "hnverlibten Personen" frei und offen zu sein.

Über weitere 6 Punkte administrativer und finanzieller Natur sollen sich die Parteien selber verständigen. Die Urkunde schließt mit der Empfehlung, man solle sich nicht wie bisher, gegenseitig "ushehen".

Es scheint die gewünschte Verständigung nicht möglich gewesen zu sein, denn am 21. Dezember gleichen Jahres, drei Wochen später, entscheiden Burgermeister und Kät:

1. Es habe bei jüngst deshalb ergangenem Urteil "einfältig" zu verbleiben.

<sup>1)</sup> Salomon Hirzel.

- 2. Die noch unerörterten 6 Punkte sollen vor die Herren Verordneten gelangen.
- Am 11. April 1644 kam dann das Ratserkenntnis, das diese 6 Punkte zu erledigen suchte.

Im abermaligen Span zwischen denjenigen, so der Constasel "hnverlibet" und der löbl. Gesellschaft zum Küden bei der Constasel, wird nach langer und weitläusiger Anhörung des Für und Wider und nach Ablesung schriftlicher Gewahrsamen zu Recht erkannt:

- 1. Es bleibt bei der "Sönderung" auf der Constasel. Das Regiment wird wie bisher von der Gesamtconstasel besetzt.
- 2. Betreffend den Besitz des Rüdens bleibt es beim Urteil von 1643.
- 3. Der Zins der Läden und des Tenns soll "dem gemeinen Constafelseckel dienen" (also der Gesamtconstafel).
- 4. Silbergeschirr, das von Prälaten und andern Personen, die nicht zur adelichen Gesellschaft gehören, verehrt wurde und werde, solle der Gesamtconstasel gehören.
- 5. Jeder, der zur Constafel gehört, und ein Amt oder eine Gesandtschaft erhält, habe der Constasel eine Verehrung in Geld oder Silbergeschirr zu machen, wie bei den Zünften. (Die von der Gesellschaft schenkten es dieser, die übrigen der burgerlichen Constasel).
- 6. Die Wahl des Stubenmeisters (Verwalter) der Gesellsschaft sei, wie die Wahl des Stubenmeisters der burgerlichen Constasel, von den Achtzehnern und Constaselherren vorzusnehmen.
- 7. Der Stubenknecht sei von der Gesellschaft, der Constasel= knecht von der gesamten Constasel zu wählen.
- 8. Die Stubenhitzen (freiwillige Geldgaben zu Neujahr für Heizung) sollen der gesamten Constafel gehören.

- 9. Die "Taffeln" (im Saal aufgehängte Mitgliederverzeich= nisse) sollen beginnen mit:
  - a) Constafelherren und Achtzehnern,
  - b) Herren von der Gesellschaft,
  - c) übrige Personen.
- 10. Die Gesellschaft darf keinen mehr zu sich aufnehmen aus der weitern Constasel, der schon im Rate, sei es im großen oder kleinen, ist. Andere aufzunehmen, stehe in ihrem freien Belieben. 1)
- 11. Aufnahmen in die gesamte Constasel haben vor versammelten Constaselherren und Achtzehnern zu erfolgen.

Die Urkunde schließt mit einer Ermahnung zum Frieden und zum Weglassen der bis anhin "verlossenen Schmachreden und Scheltungen".

Der Friede war nicht von Dauer. Schon am 15. Januar 1646 muß ein neues Urteil gefällt werden. Die Urkunde beginnt:

Wir Burgermeister und Kät der Stadt Zürich urkunden hiemit: "Nachdem vor etwas abgeloffener Zit Mißhellung entstanden zwischent unsern getrewen lieben Miträten und Burgern, erstlich denen so by der burgerlichen Constasel hnverlibet am einen, sodann der adelichen Gesellschaft by der Constasel am andern Teil" usw.

Das Ganze ist eine Bestätigung des Urteils von 1644, mit Ausnahme eines Punktes, der zu Ungunsten der burgerlichen Constasel entschieden wurde. Der Zins der Kaufläden im Küden gehöre nicht der Gesamtconstasel, sondern einzig und allein der Gesellschaft. Alle übrigen Punkte sind gleich ent-

<sup>1)</sup> Die Aufnahme der Schneeberger und Reinhard, die der weitern Constasel angehört hatten, ins Stübli war im Jahre 1638 erfolgt. Lon "andern" wurden nur noch die Salis aufgenommen.

schieden wie im Urteil von 1644. Zum Schluß erfolgt wieder eine Ermahnung: Die "verdrüßlichen Reden" sollten endlich aufhören.

Trothem dauerten "Span und Mißhellung" weiter. Wohl war das Finanzielle und Formelle nach außen und innen durch die Ratserkenntnisse geregelt. Jetzt mußte aber auch noch das "Regiment", die Vertretung in den Räten, geregelt werden. Dieser Streit dauerte lange. Erst am 23. Januar 1679 wurde ein "Hochobrigkeitlich confirmierter Verglich bitreffend die Wahlen der Constaselherren und Achtzehner" getroffen. Die Urkunde beginnt: Wir Statthalter klein und groß Rät der Stadt Zürich, urkunden hiemit: Nach dem die Iht und Jahr her nit geringe Mißhellung geschwebt, entzwüschent unsern getrewen, lieben Mitzäten und verburgerten einer löbl. Burgerconstasel an einem, sodann der adelichen Gesellschaft am andern Teil usw.

### Es wird bestimmt:

- 1. Von 4 Constaselherren (kl. Kat) sind 2 aus der Gesellschaft, 2 aus der burgerlichen Constasel zu wählen. (Der 5. und 6. wurden vom großen Kat gewählt.). Bei Absgang ist der Ersah aus denen zu nehmen, zu welchen der Absgegangene gehört hat. Die Wahl geschieht vor der gesamten Constasel.
- 2. Von den Achtzehnern (gr. Kat) sind zwei Drittel = 12 aus der Gesellschaft, ein Drittel = 6 aus der burgerlichen Constasel zu wählen. Ersatz und Wahl wie bei den Constasel=herren.

Im übrigen habe es bei den geschworenen Briefen und bei den übrigen Erkenntnissen und Urteilen zu verbleiben.

Durch diesen Vergleich war der Streit endgültig entschieden, und zwar zugunsten des "Stübli", der adelichen Gesellschaft. Ihr

<sup>1)</sup> Aus den Achtzehnern.

einzig und allein gehörte der "Rüden" und der Zins, den die Kaufläden in demselben abwarsen; von 18 Mitgliedern des großen Kates hatte sie 12, die burgerliche Constasel nur 6 zu stellen, obgleich letztere mit der Zeit an Zahl zunahm, während die Zahl der Mitglieder der adelichen Gesellschaft sich verminderte.

Einmal noch muß der Rat in einer innern Angelegenheit der Conftafel einen Entscheid fällen.

Dienstag, den 31. Januar 1709 entschieden Burgermeister, klein und große Kät, so man nennt die 200 der Stadt Zürich, daß der befreite Jakob Volmar, med. Dr., gleich seinen Vorsfahren, als ein Burger zu lobl. Constasel zünstig heißen soll, so daß, wenn er oder jemand der Seinigen sterben würde, solche von lobl. Constasel zur Kirche getragen werden. Der getragene Dienst, von dem er befreit, soll weder ihm noch seinen Kindern, weder schmählich noch ausheblich sein, auch sein Sohn Hans Konrad soll des getragenen Dienstes befreit heißen und bleiben.

Es handelt sich um den 1698 "befreiten" Scharfrichter von Zürich, aus dem Geschlecht Volmar, von welchem Geschlechte dieses Amt mehrere Generationen hindurch versehen wurde. Es ist begreislich, daß er wünschte, als ehrlicher Vurger bei der Constasel zu sein, nachdem er vom Henkeramt befreit war. 1)

Bis zur Revolution blieb es im übrigen bei den Entscheiden des Kates. Das letzte Mitgliederverzeichnis von 1798 führt die Mitglieder der Constasel nach dem Alphabet auf und nicht mehr getrennt nach adelicher Gesellschaft und burgerlicher Constasel. Das "Stübli" zählte in diesem Jahre noch 59, die burgerliche Constasel 90 Mitglieder.

<sup>1)</sup> Die mündliche Tradition auf der Constafel erzählt, daß bei den gemeinsamen Mahlzeiten und Festlichkeiten der Scharfrichter an einem besondern kleinen Tische sigen mußte und sein Essen extra serviert bekam.

Mit der Einführung der helvetischen Versassung hörten die Sonderrechte der Constasel und der adelichen Gesellschaft auf. Vermögen und Silbergeschirr der letztern konnten jedoch zum größten Teil gerettet werden, während das Silbergeschirr der burgerlichen Constasel zur Zeit der Invasion eingeschmolzen werden mußte.

Als Korporation blieb die adeliche Gesellschaft neben und mit der 1803 wieder erstandenen Constasel bestehen bis 1879, in welchem Jahre sie sich freiwillig auslöste. Den ihr ge-hörenden Küden hat sie 1867 der Stadt Zürich um 152,000 Fr. verkauft. Die meisten ihrer Mitglieder blieben bei der Constasel, an welche auch das Archiv des "Stübli" übergegangen ist.

<sup>1)</sup> Im Mannesstamme waren bei der Auflösung noch folgende Familien vertreten: Escher v. Luchs, Breiten-Landenberg, Meiß, Meyer von Knonau, Salis-Marschlins und Schmid. Von diesen sind seither erloschen die Salis-Marschlins. Die Breiten-Landenberg und die Schmid blühen fern der alten Heimat, erstere in Deutschland, letztere in Holland.